

ELTERNVERTRAG

Zwischen der Elterninitiative (nachfolgend Träger genannt), vertreten durch Herrn Brensing (Geschäftsführer) als Durchführende einer Schulveranstaltung im Auftrag des Schulträgers

und dem/den Erziehungsberechtigten (nachfolgend Eltern genannt):

1. Erziehungsberechtigter

Name: _____ Vorname: _____
Straße, Nr.: _____ PLZ, Wohnort: _____
Tel. privat: _____ Tel. dienstlich: _____

2. Erziehungsberechtigter

Name: _____ Vorname: _____
Straße, Nr.: _____ PLZ, Wohnort*: _____
Tel. privat: _____ Tel. dienstlich: _____

über die Betreuung des Kindes in der Offenen Ganztagschule (nachfolgend OGS genannt)

Name: _____ Vorname: _____
Klasse: _____ Geburtsdatum: _____
Straße, Nr.*: _____ PLZ, Wohnort*: _____

*Nur eintragen, falls die Angaben von 1. Erziehungsberechtigten abweichen.

Das Personensorgerecht sowie das Aufenthaltsbestimmungsrecht liegen ausschließlich bei:

der Mutter, dem Vater, Pflegeperson, wird gemeinsam wahrgenommen.

Der Elternvertrag regelt die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote in den offenen Ganztagschulen (OGS) der Stadt Bonn auf der Grundlage des Runderlasses des Landes Nordrhein-Westfalen zur Offenen Ganztagschule und des Rahmenkonzeptes der Bundesstadt Bonn.

OGS (als Teil des Kooperationsvertrages) ist eine schulische Veranstaltung. Das pädagogische Konzept der außerunterrichtlichen Angebote orientiert sich an dem von der Schulkonferenz beschlossenen Schulprofil.

§ 1 Umfang und Inhalte der außerunterrichtlichen Angebote

Die außerunterrichtlichen Angebote umfassen die Teilnahme des Kindes an:

- einem Mittagessen
- der Hausaufgabenbetreuung (bis max. 1 Std./Tag)
- individueller Förderung
- verschiedenen Arbeitsgemeinschaften
- dem freien Angebot/Spiel
- der Ferienbetreuung (je nach Bedarf bis max. 6 Wochen im Jahr)

§ 2 Ort der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote

Die außerunterrichtlichen Angebote finden in den, vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumen sowie auf dem dazugehörigen Außengelände statt. Ausnahmen bilden Ausflüge (auch regelmäßige pädagogische Angebote) sowie Ferienbetreuung.

§ 3 Zeiten der außerunterrichtlichen Angebote

(1) Tägliche Betreuungszeiten

Die Betreuung erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit i.d.R. an allen Unterrichtstagen von 8 Uhr bis 16:30 Uhr (Freitag bis 15:30 Uhr). Die vereinbarte Abholzeit darf nicht überschritten werden. Sollte diese dennoch überschritten werden, behält sich der Träger vor, daraus entstehende Kosten den Eltern in Rechnung zu stellen.

Es gibt jedoch die Möglichkeit nach Rücksprache, das Kind/die Kinder bereits um 15:00 Uhr abzuholen (flexible Abholphase).

(2) Unterrichtsfreie Tage und Ferienbetreuung

An unterrichtsfreien Tagen außerhalb der Ferien (außer an Sams-, Sonn- und Feiertagen – einschließlich der beweglichen Ferientage) wird eine Betreuung in der Punkt 1. angeführten Zeit durch den Träger gewährleistet. Sonderregelungen müssen vom Träger rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Eine Betreuung während der Ferien wird bei Bedarf bis zu 6 Wochen (je 1 Woche in den Oster- und Herbstferien sowie 3 Wochen in den Sommerferien) je nach Schuljahr ermöglicht. Ggf. wird die Ferienbetreuung schulübergreifend organisiert. Die Teilnahme an den Ferien wird vom Träger gesondert abgefragt. Die Ferienbetreuung kann wochenweise gebucht werden. Als Kostenpauschale für Ausflüge und Essen wird pro Tag eine Pauschale von 12,50 € (davon 2,50 € für Essen und Getränke) erhoben und zum vorher bekannt gegebenem Zeitpunkt per Lastschrift eingezogen.

(3) Gründe für eine zeitweilige Schließung der Einrichtung

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung aus triftigen Gründen zeitweilig zu schließen, insbesondere

- bei Krankheit sowie nach Absprache mit den Eltern bei Fortbildungsveranstaltungen des Personals, wenn Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können und
- bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes.

§ 4 Vertragsbedingungen

(1) Freiwilligkeit

Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist jedoch für die Dauer eines ganzen Schuljahres verbindlich.

(2) Anmeldung

Die Anmeldung des/der Kindes/Kinder hat schriftlich durch die Eltern auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular bis zum 30. April des vorhergehenden Schuljahres zu erfolgen.

Verlängerung bereits bestehender OGS -Verträge sind bis zum 30. März des vorhergehenden Schuljahres schriftlich zu erklären und haben Vorrang vor Neuanmeldungen in der OGS.

Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum 01. eines Monats möglich, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen.

(3) Abmeldung/Kündigung durch den Träger

Eine unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsletzten grundsätzlich nur bei einem Schulwechsel möglich. Es sei denn, dass der Betreuungsplatz sofort von einem anderen Kind, das bisher nicht bei der OGS angemeldet war, besetzt werden kann. Dies gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Trägers und der Stadt Bonn.

Der Träger kann den Vertrag insbesondere aus folgenden Gründen fristlos kündigen:

- wenn die Betreuung des Kindes aufgrund seines Verhaltens als unzumutbar angesehen wird. Hier erfolgt eine Abstimmung mit der Schulleitung und der Stadt Bonn.
- wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur unregelmäßig nachkommen (Mitgliedbeitrag, Essen-geldbeitrag).

In diesen Fällen soll den Eltern vor der Kündigung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

- wenn wesentliche Vertragsgrundlagen des Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Bonn und dem Träger, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung der Offenen Ganztagschule, wegfallen.

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweiligen Vertragspartei.

§ 5 Beiträge

(1) Elternbeiträge und Mitgliedsbeitrag

Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich werden Elternbeiträge erhoben.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in 12 monatlichen Teilbeträgen von der Bundesstadt Bonn (Amt für Kinder, Jugend und Familie) erhoben wird.

Voraussetzung für den Abschluss des Elternvertrages ist die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten im Verein *Elterninitiative Freunde und Förderer der Kreuzbergerschule Lengsdorf e.V.* (s. auch Anlage 2).

Der derzeitige Jahresbeitrag pro Familie beträgt 15,00€ und wird zum Schuljahresbeginn fällig, bei unterjähriger Anmeldung im Eintrittsmonat. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Träger per Lastschrift (s. Anlage 2) eingezogen.

(2) Höhe des Elternbeitrages

Die Höhe der Elternbeiträge entsprechen dem geltenden Satz, der durch die Stadt Bonn festgelegt wird. Entsprechende Auskünfte über Geschwisterbeiträge und Reduzierungen können im *Amt für Kinder, Jugend und Familie* eingeholt werden.

Der Antrag auf Reduzierung des Elternbeitrages ist gesondert von den Eltern an die Bundesstadt Bonn (Amt für Kinder, Jugend und Familie) unter Beifügung der Einkommensnachweise zu richten.

(3) Beitragspflichtige

Die Elternbeiträge sind von den Eltern zu zahlen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach §32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(4) Beitragspflicht und Fälligkeit

Die Beitragspflicht beginnt am __ __ ____.
Der Beitrag wird am 1. jeden Monats fällig.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein im laufenden Schuljahr die OGS infolge von Abmeldung oder Kündigung durch den Träger, ist der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate, zu zahlen.

Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzung der außerunterrichtlichen Angebote während der Dauer des Vertragsverhältnisses entfällt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung.

(5) Zahlungsmodalitäten

Die Beiträge werden von der Stadt Bonn, Amt für Kinder, Jugend und Familie, auf Basis der Satzung zur offenen Ganztagschule in der Stadt Bonn erhoben und per Lastschriftverfahren eingezogen.

Änderungen von Adresse, Telefon, Bankverbindung etc. sind der Stadt Bonn umgehend mitzuteilen.

§ 6 Mittagessen

Jedem Kind der OGS wird ein warmes Essen und kalte Getränke über die Einrichtung zur Verfügung gestellt. Es ist ein kostendeckender Beitrag zu entrichten.

Für das Mittagessen wird ein Beitrag von derzeit 50 €/Monat (12x im Jahr) erhoben. Dies entspricht einem Essensbeitrag von 3 €/Tag (= 15 €/Woche). Für den Fall, dass die Kosten aufgrund eines Anbieterwechsels oder allgemeiner Verteuerung im laufenden Schuljahr steigen, gilt eine Erhöhung des Essensbeitrages um bis zu 20% als mitvereinbart.

Der Unkosten-Beitrag für das Mittagessen wird am Ende eines Monats fällig und gesondert vom Träger eingezogen (etwa am 25. - 27. Tag des Monats). Dem Träger wird die entsprechende Einzugsermächtigung für das Mittagessen erteilt (s. Anlage 2). Änderungen von Adresse, Telefon, Bankverbindung etc. sind dem Träger umgehend und rechtzeitig mitzuteilen.

Kosten-Erstattung (z.B. bei Teilnahme an Ausflügen und Klassenfahrten) werden aus organisatorischen Gründen nur akzeptiert, wenn die Mahlzeit/en mindestens 2 Schultage vorher beim Träger schriftlich abbestellt werden und der Zeitraum nicht unter einer Woche liegt. Bei Krankheiten mit Abwesenheit wird analog verfahren und wochenweise erstattet. Im Schuljahr angefallene Erstattungen werden zeitnah dokumentiert und am Ende des Schuljahres zusammen zurücküberwiesen.

Eine Ermäßigung für den Bonn-Ausweis-Inhaber und HzL-Berechtigte werden jeweils nach den aktuellen Richtlinien der Stadt Bonn gewährt.

§ 7 Besondere Bestimmungen

(1) Krankheit

Tritt beim Kind oder in seiner Wohngemeinschaft eine ansteckende Krankheit auf, halten die Eltern nach den Maßgaben des Infektionsschutzgesetzes das Kind vom Besuch der Einrichtung sofort zurück. Die Unbedenklichkeit der Fortsetzung des Besuchs der Einrichtung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Dem Träger ist die ansteckende Krankheit sofort nach ärztlicher Feststellung zu melden.

Der Träger ist berechtigt, ansteckende erkrankte Kinder für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch auszuschließen. Das Auftreten meldepflichtiger Krankheiten teilt der Träger dem zuständigen Gesundheitsamt mit.

Die Eltern verpflichten sich, dem Träger im Voraus schriftlich und ausführlich über evtl. Allergien (z.B. Insektengifte, Asthma, Lebensmittel) und/oder den besonderen Gesundheitszustand ihres Kindes zu informieren und ggf. spezielle Maßnahmen im Bedarfsfall zu erläutern. Es wird darauf hingewiesen, dass es Betreuerinnen nicht gestattet ist, Medikamente zu verabreichen. Im Zweifelsfall wird der Notarzt gerufen.

Regelmäßige Medikamenteneinnahme, Allergien, Sonderregelungen für die Teilnahme des Kindes usw.:

(2) Außenaktivitäten

Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass ihr Kind auch an Außenaktivitäten außerhalb der genutzten Räumlichkeiten teilnehmen kann.

(3) Fernbleiben des Kindes von der OGS

Falls das Kind an einem oder mehreren Tagen in der OGS fehlen muss, teilen die Eltern dies spätestens einen Tag im Voraus mit, in Krankheitsfällen spätestens zum Beginn der Betreuung.

☎ 0228-28 935 77 Fax : 0228-92 683 722

Ist das Kind aus Krankheitsgründen vom Unterricht abgemeldet, kann es nachmittags nicht an der OGS teilnehmen.

(4) Daten

Die Eltern verpflichten sich, dem Träger alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrags notwendigen Daten zum Kind und zu ihrer Person mitzuteilen.

Der Träger leitet die zur Erhebung des Elternbeitrags notwendigen Daten an die Bundesstadt Bonn, Amt für Kinder, Jugend und Familie, weiter.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Die Bestimmungen des Datenschutz-Gesetzes werden vom Träger beachtet.

§ 8 Aufsicht

Der Träger übernimmt während des Besuches des Kindes in der Einrichtung die Aufsicht. Die Aufsicht beginnt mit der In Empfangnahme des Kindes durch Mitarbeiter der Einrichtung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern. Auf den Weg zur und von der Einrichtung unterliegt das Kind nicht der Aufsicht des Trägers. Für eine Wegbegleitung sind die Eltern selbst verantwortlich.

Das Personal der Einrichtung darf nach Beendigung des Besuches das Kind nur den Eltern übergeben. Jede andere Regelung bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten (s. Anlage 2).

§ 9 Unfallversicherung

Kinder, die die offene Ganztagschule besuchen, sind nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen unfallversichert.

§ 10 Elternerklärung

Mit der Vertragsunterschrift erkläre/n ich/wir mich/uns mit dem Inhalt des Vertrages und der beigefügten Satzung einverstanden. Darüber hinaus akzeptiere/n ich/wir nachfolgend aufgeführte Punkte einzuhalten:

- Regelmäßige Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
- Unverzögliche und schriftliche Mitteilungen an den Träger ggf. an die Stadt Bonn bei Änderungen aller Vertragsdaten (z.B. Änderung der Adresse oder Bankverbindung). Sollten dem Träger bei Nichtbeachtung Kosten entstehen, gehen diese zu Lasten der Eltern.

- Die von den Fachkräften der Einrichtungen geleistete Hausaufgabenbetreuung entbindet die Eltern nicht von der Pflicht, ihr Kind (z.B. bei der Vorbereitung von Klassenarbeiten etc.) individuell zu unterstützen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird geschlossen auch unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen der Offenen Ganztagschule in Nordrhein-Westfalen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden bzw. gelten als nicht geschlossen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

Bestandteile dieses Vertrages sind

- Anlage 1: Wichtige Adressen und Telefonnummern für das Kind
- Anlage 2: Beitrittserklärung
Einzugsermächtigung zu Gunsten der Elterninitiative

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Unterschrift für den Träger: (Geschäftsführer)

Wichtige Adressen und Telefonnummern für das Kind

Arbeitsstelle 1. Erziehungsberechtigter

Name und Adresse der Firma

Arbeitszeiten

Telefonnummer

Arbeitsstelle 2. Erziehungsberechtigter

Name und Adresse der Firma

Arbeitszeiten

Telefonnummer

Ausweichadressen für Noffälle (z.B. Verwandte oder Bekannte)

Name, Adresse und Telefonnummer

Name, Adresse und Telefonnummer

Name, Adresse und Telefonnummer

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zu Verein Elterninitiative Freunde und Förderer der Kreuzbergschule Lengsdorf e.V. des Elternvertrages.

Name:	_____	Vorname:	_____
Straße:	_____	PLZ, Ort:	_____
Ort/Datum:	_____	Unterschrift:	_____

Einzugsermächtigung zu Gunsten der Elterninitiative Freunde und Förderer der Kreuzbergschule Lengsdorf e.V.

Hiermit ermächtige/n ich/wir die Elterninitiative Freunde und Förderer der Kreuzbergschule Lengsdorf e.V. die Kostenpauschale für die Ferienbetreuung gem. §3 (2), den Mitgliedsbeitrag gem. §5 (1) und den Essensbeitrag gem. §6 bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos per Lastschrift einzuziehen. Die Einzugsermächtigung wird verbindlich vom 01.08.2012 bis 31.07.2013 erteilt.

Kontoinhaber:	_____
Kontonummer:	_____
Bankleitzahl:	_____
Name der Bank:	_____
Ort/Datum:	_____
Unterschrift:	_____

Erklärung zur Abholung des Kindes gem. § 8 des Elternvertrages

Aus Gründen der Aufsichtspflicht und Haftung müssen Sie dem Träger mitteilen, wer berechtigt ist, Ihr Kind von der Einrichtung abzuholen. Ebenfalls müssen Sie uns schriftlich mitteilen, ob Ihr Kind allein nach Hause gehen darf.

Unser Kind: _____

- darf nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten von der Einrichtung **alleine** nach Hause gehen.
- darf nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten von der Einrichtung **nicht alleine** nach Hause gehen.

Folgende Personen (außer der im Vertrag genannten Erziehungsberechtigten) dürfen das Kind von der Einrichtung abholen:

_____	_____
Ort/Datum:	Unterschrift:
_____	_____